

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0029/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	26.08.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	30.09.2014	Entscheidung

### Durchführung der Abfallentsorgung

#### Beschlussentwurf:

**Der Rat der Stadt beschließt, die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung zum 1. Januar 2015 per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zu übertragen.**

#### Erläuterung:

In seiner Sitzung am 18.03.2014 hat der Rat die Kündigung des bestehenden Abfuhrvertrages einstimmig beschlossen. Die Kündigung ist dem Abfuhrunternehmen zwischenzeitlich zugegangen; damit endet der bestehende Entsorgungsvertrag zum 31.12.2015.

Die Stadt hat als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 und 13 KrW-/AbfG die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und den Transport zu den Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen.

Trotz Kündigung des Entsorgungsvertrages bleibt die Verpflichtung der Stadt, das Einsammeln und Entsorgen weiter sicherzustellen. Daher wird ab 2016 eine Übertragung an einen Entsorgungsträger, eine Vergabe des Entsorgungsvertrages mittels europaweiter Ausschreibung oder eine Rekommunalisierung notwendig werden.

Die Verwaltung hält die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) für sinnvoll.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist entsorgungspflichtige Körperschaft für den Oberbergischen und den Rheinisch Bergischen Kreis. Die Städte Hückeswagen, Leichlingen, Reichshof, Engelskirchen und Burscheid haben ihre Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den BAV übertragen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Stadt überträgt dem BAV die Befugnis zum Erlass der notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung. Dies erfolgt

noch nach Abstimmung mit einem zu bildenden Beirat durch die Verbandsversammlung des BAV. Jede Fraktion im Rat der Stadt Radevormwald entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwesen, die die Stadt Radevormwald betreffen, abgestimmt werden. Ein Entwurf der Geschäftsordnung des Beirats ist als Anlage beigefügt.

Bei der Übertragung der Aufgaben der Abfallwirtschaft an den Verband würde die Stadt Radevormwald ihren Einfluss auf die Ausgestaltung der Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behalten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes im Beirat vertretene Mitglied einen Stimmenanteil entsprechend der Sitze seiner Fraktion im Stadtrat hat. Ebenfalls ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter stimmberechtigtes Mitglied dieses Beirates. Das Verfahren entspricht den Regelungen zu Beiräten in den Städten, die die Abfallentsorgung bereits an den BAV übertragen haben.

In Abstimmung mit dem Beirat übernimmt der BAV für die Stadt Radevormwald die folgenden Aufgaben:

- Übernahme aller operativen Aufgaben durch den BAV (einschließlich Erstellen der Gebührenbescheide, Ansprechpartner für den Bürger, Erstellen Abfallkalender etc.).
- Erstellen der Gebührenkalkulation, Erlass der Abfallentsorgungssatzung und der Gebührensatzung durch den BAV mit Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des BAV.
- Eintreten des BAV in den mit dem Abfallentsorgungsunternehmen bestehenden Entsorgungsvertrag bis Ende 2015 und dann die Vornahme der notwendigen europaweiten Ausschreibung.

Die die Stadt Radevormwald betreffenden Abfallgebühren werden separat kalkuliert. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist die angesammelte Gebührenausgleichsrücklage, voraussichtlich ca. 275.000 €, mit der Aufgabenübertragung an den BAV zu überführen, damit sie den Gebührenpflichtigen künftig zugeführt oder zum Ausgleich von Unterdeckungen verwendet werden kann. Die genaue Höhe der dem BAV zuzuleitenden Rücklage ergibt sich erst nach Abrechnung des Jahres 2014.

Für das Jahr 2015 würden die Abfallgebühren konstant bleiben.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Entwurf öffentlichrechtliche Vereinbarung  
Entwurf Geschäftsordnung Beirat